

**Städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag)
für die Satzung nach § 34 BauGB
„Krösnitz - Alte Postschule“**

zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin

vertreten durch die
Oberbürgermeisterin

SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
- Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -
vertreten durch die Werkleiterin

(nachfolgend Stadt genannt)

und der

Wohnpark Krösnitz UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

vertreten durch den
Geschäftsführer

(nachfolgend Erschließungsträger genannt)

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt überträgt gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Herstellung der Erschließungsanlagen und die Durchführung des Ausgleiches für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der geplanten Bebauung auf den Erschließungsträger des im beigefügten Plan (Anlage 1) durch blaue Umrandung dargestellten Baugebietes (Vertragsgebiet).

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Plan mit den Grenzen des Vertragsgebietes und den Flächen für die durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen inclv. Bereich der Alten Postschule (Anlage 1)
2. der Bürgschaftsvordrucke (Anlage 2a und 2b)
3. die genehmigte Ausführungsplanung (Anlage 3)
4. der Plan mit den durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 4)
5. die Anforderungen an die Schlussvermessung (Anlage 5)

§ 3 Herstellungsverpflichtung

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen und die Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf eigene Kosten herzustellen. Gleiches gilt für alle darüber hinausgehenden Verpflichtungen des Erschließungsträgers nach diesem Vertrag.

(2)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der Anlagen und Maßnahmen sind maßgebend die unter § 2 genannten Bestandteile dieses Vertrages. Von den vertraglichen Regelungen, einschließlich der Vertragsbestandteile, darf ohne Zustimmung der Stadt nicht abgewichen werden.

§ 4 Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen

(1)

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:

- die Herstellung des öffentlichen Gehweges
- die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

(2)

Der Bauträger verpflichtet sich, vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren für den Teil der Stadionstraße, der im Vertragsgebiet gelegen ist, durchzuführen (siehe Anl. 1).

Durch ein Sachverständigengutachten ist der Bauzustand, der durch die Baumaßnahmen vorrangig beanspruchten Stadionstraße zu dokumentieren. Dadurch ist sicherzustellen, dass die durch den Baustellenverkehr eingetretenen Schäden zweifelsfrei festgestellt werden und dem Verursacher die Kosten zur Schadensbeseitigung übertragen werden können.

§ 5

Umfang und Durchführung der Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen

(1)

Die Planungsunterlagen für die Ausgleichsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(2)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind maßgebend die Satzung nach § 34 BauGB „Krösnitz - Alte Postschule“ mit Text und Begründung, die Ausführungsplanung und ggf. die weiteren im § 2 des Vertrages aufgeführten Anlagen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, entsprechend diesen Vorgaben die Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf eigene Kosten durchzuführen.

Im Rahmen der Fällgenehmigung für Gehölze im Plangebiet wurde bereits eine Sicherheitszahlung in Höhe von 14.775,00 € im November 2013 hinterlegt.

Weiterhin ist für die Fällgenehmigung an der Alten Postschule eine Zahlung in Höhe von 6.460,16 € vorzunehmen, sollten die geforderten Pflanzungen gemäß Absatz 3 nicht bis zum 31.12.2015 erfolgt sein.

(3)

Die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen die Pflanzungen von:

15 Ersatzbäumen im Plangebiet,
18 Obsthochstämmen auf den Baugrundstücken,
55 Ersatzbäumen an der alten Postschule,
408 m² Hecke im Plangebiet,
940 m² Hecke an der alten Postschule.

Für die Ersatzpflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadionstraße erfolgt die Jungbaumpflege über einen Zeitraum von 10 Jahren (beginnend nach der Entwicklungspflege) durch den Erschließungsträger. Sollte diese Leistung nicht erbracht werden, ist der Erschließungsträger verpflichtet einen Betrag in Höhe von 400,00 € netto/ Baum für die Pflege an die SDS zu zahlen.

(4)

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfasst die Herstellung von Pflanzungen einschließlich einer 1-jährigen Feststellungspflege sowie einer 2-jährigen Entwicklungspflege entsprechend DIN 18919 Punkt 2.1 und die Erstellung von erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Die Stadt oder ein von Ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen

(5)

Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasserrechtliche, naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einzuholen.

(6)

Der Erschließungsträger hat durch rechtzeitige Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass durch die Verlegung von Leitungen jeglicher Art die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den festgesetzten Entwicklungszielen für die Ausgleichsflächen nicht behindert oder unmöglich wird.

Weiterhin gewährleistet er, dass während der Bauzeit keine Ablagerungen bzw. Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Ausgleichsflächen erfolgen.

(7)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

(8)

Sofern die Ausgleichsflächen nicht in das Eigentum der Stadt übergehen, sondern im Eigentum eines Dritten verbleiben ist durch eine Grunddienstbarkeit und Baulast die dauerhafte Unterhaltung der Gehölze zu sichern.

Alle sonstigen mit dem Grundeigentum verbundenen Pflichten, insbesondere die Müllbeseitigung, Steuern und Abgaben, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung baulicher Anlagen verbleiben beim Grundeigentümer.

(9)

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Wiederansiedlung von Mehlschwalben an den Gebäuden der ehemaligen Postschule zu dulden.

§ 6 Altlasten und Bodenschutz

(1)

Werden bei den Erdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallablagerungen bemerkt oder werden sonstige Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist unverzüglich das Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz des Amtes für Umwelt zu informieren, um ggf. weitere Auflagen zu erteilen.

§ 7 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

(1)

Der Erschließungsträger hat mit der Planung und Abwicklung des Vorhabens das Ingenieurbüro Stefan Hill, die Pöyry Deutschland GmbH sowie das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Kämmerer beauftragt.

Die Pflanzungen einschließlich die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht durch die Garten- und Landschaftsbaufirma D.I.E. Hausmeister Service Dienste GmbH durchzuführen. Für die Planung und Baubetreuung ist Herr Bartel von der Baumschule Ludwig beauftragt.

Zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger wurde das Einvernehmen über die Beauftragung dieser Firmen erzielt.

(2)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich vor Baubeginn, den Inhalt der Ausschreibung von Bauleistungen, die Leistungsverzeichnisse (vor deren Ausgabe) sowie die Auswahl der aufzufordernden Bieter mit der Stadt abzustimmen. Eine baufachliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ist durch die Stadt vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird der Erschließungsträger die Ausschreibungsunterlagen der Stadt rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorlegen. Die Auftragserteilung für Bauleistungen bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(3)

Die Ausführungsplanung ist der Stadt mit dem Bauzeitenplan, einschließlich der zeichnerischen Darstellung der Anlagen im Plangebiet zur Prüfung und Genehmigung bis Ende Juni 2014 einzureichen.

§ 8 Baudurchführung

(1)

Vor Baubeginn der Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern getroffen wurden.

(2)

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

Der Erschließungsträger hat als Auftraggeber die in den geltenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen genannten Kontrollprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse sowie die Eignungsnachweise der einzusetzenden Materialien an die Stadt zu übergeben.

(3)

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 9 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1)

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Plangebiet die Verkehrssicherungspflicht, soweit er sie nicht schon innehat.

Eine Kontroll- und Überwachungspflicht durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung und Abnahme

(1)

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Abweichend davon gilt eine 5-jährige Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Für die Gewährleistung für Pflanzungen und andere Maßnahmen zur Biotopentwicklung gilt eine 2-jährige Gewährleistungsfrist, die mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Fertigstellungspflege beginnt.

Soweit die Maßnahmen zur Biotopentwicklung baulich-technische Maßnahmen beinhaltet, bleibt es bei der Dauer der Gewährleistung von 5 Jahren.

(2)

Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich an.

§ 11 Übernahme der Erschließungsanlagen

Die Übernahme erfolgt, wenn die Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung an die Stadt erfolgt ist.

Neben der Abnahme setzt die Übernahme der öffentlichen Anlagen und Maßnahmen durch die Stadt in ihre Baulast voraus, dass sie Eigentümerin der öffentlichen Flächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher folgende Verpflichtungen erfüllt hat:

- a) Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung an die Stadt.

Die zu übergebenden Unterlagen hat der Erschließungsträger zusätzlich in digitaler Form (z.B. GAEB Format als Dateiversion .d89) zu übergeben

Die Schlussrechnungen sind der Stadt gesondert einzureichen nach:

- öffentliche Erschließungsanlagen
- Ausgleichsmaßnahmen.

Reicht der Erschließungsträger Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der vorgenannten Gliederung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Schlussrechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Stadt berechtigt, die Schlussrechnungen mit Anlagen auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen zu lassen;

- b) Durchführung der Schlussvermessung (siehe Anlage 5) und Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle in zweifacher Ausführung über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und der
- c) Erbringung des Nachweises über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien gegenüber der Stadt .
- d) Übergabe der Unterlagen mit den Wartungs- und Montageanleitungen sowie der Herstellernachweise für sämtliche zu übernehmenden Geräte und Anlagen

Die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich dazu, in den Fällen des Weiterverkaufs von dem Vertragsgebiet zugehörigen Grundstücken, bei denen er noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist oder bei denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages der Antrag auf Eigentumsüberschreibung noch nicht gestellt ist, in den Kaufverträgen mit verbindlicher Wirkung für den/die Käufer dessen/deren Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der privaten Bäume zu Gunsten der Stadt zu vereinbaren bzw. dafür zu sorgen, das – wenn zu diesem Zeitpunkt schon möglich – die Bewilligung einer Dienstbarkeit bereits geregelt wird.

§ 12 Kosten

(1)

Der Erschließungsträger trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Alle baulichen und sonstigen Maßnahmen erfolgen durch den Erschließungsträger in seinem Namen und auf seine Rechnung. Er trägt sämtliche bereits angefallenen oder noch anfallenden Planungskosten.

§ 13 Haftungsausschluss

(1)

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Erschließungsträgers, dass der Vertrag zu einem sehr frühen Zeitpunkt abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Bauträgers, sie dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 14 Sicherheitsleitungen

(1)

Zur Sicherung aller sich für den Vorhaben- und Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Sicherheit in Höhe von 37.265,00 € (in Worten: siebenunddreißigtausendzweihundertfünfundsechzig Euro) durch die Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes/Kreditversicherers, das /der in der Europäischen Union zugelassen ist.

Die genannte Summe wird auf zwei Bürgschaften aufgeteilt:

1. für Erschließungsanlagen 16.000,00 €
(in Worten: Sechzehntausend Euro)
2. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 21.265,00 €
(in Worten: Einundzwanzigtausendzweihundertfünfundsechzig Euro)

Die Bürgschaft kann schrittweise nach der erbrachten Pflanzungen bzw. nach der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gewandelt werden.

(2)

Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist jeweils eine Gewährleistungsbürgschaft durch einen Bürgen wie nach Abs. 1 Satz 1 in Höhe von 5 % bzw. 7,5 % (bei Ausgleichsmaßnahmen) der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die jeweilige verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

(3)

Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen und liegen als Anlage 2a und 2b diesem Vertrag bei.

§ 15 Sonstiges

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in der Satzung Krösnitz- Alte Postschule“ für die Entwicklung und Pflege der auf Privatflächen festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die Bestellung von Dienstbarkeiten und Eintragungen in das öffentlich-rechtliche Baulastenverzeichnis vollständig auf seine Kosten zugunsten der Begünstigten mit der Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung auf eigene Kosten zu sichern.

Soweit der Erschließungsträger nicht Eigentümer dieser privaten Flächen sein sollte, verpflichtet er sich ausdrücklich, die Bestellung von Dienstbarkeiten und die Eintragungen im öffentlich-rechtlichen Baulastenverzeichnis durch entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern herbeizuführen.

§ 16 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn

- die Satzung „Krösnitz- Alte Postschule“ in Kraft getreten ist oder durch die Stadt schriftlich bestätigt wird, dass die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht,
- der Erschließungsträger nachweist, dass er über die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen verfügen kann durch Eigentum oder auf Grund anderer Rechte,
- die Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 14 Abs. 1) übergeben worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der vorstehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrages erst gegeben ist, wenn dieses seitens der Stadt gegenüber dem Erschließungsträger schriftlich erklärt worden ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1)

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Landeshauptstadt Schwerin und der Erschließungsträger.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den

Für den Erschließungsträger:

Für die Landeshauptstadt Schwerin:

.....
Axel Kämmerer
Geschäftsführer

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

.....
Ilka Wilczek
Werkleiterin
Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS)

Anlage 2 a

Achtung!

Änderungen oder Ergänzungen im Bürgschaftstext dürfen nicht vorgenommen werden.

Vertragserfüllungsbürgschaft

Name und Adresse des Erschließungsträgers:	
Name und Adresse des Bürgen:	
Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag in € in Ziffern:	in Worten:
Für Ansprüche aus dem Erschließungs-/städtebaulichen Vertrag mit der <u>Landeshauptstadt Schwerin</u> <u>Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin</u> <u>Amt für Stadtentwicklung</u>	
Bauvorhaben/Maßnahme:	
Auftragsgegenstand (Gewerk):	
Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag:	

Hiermit übernehmen wir für den Erschließungsträger gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin die unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung des Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages und verpflichten uns, jeden Betrag bis zum angegebenen Höchstbetrag zu zahlen, sofern der Erschließungsträger seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung nicht, nicht vollständig oder fristgerecht nachgekommen ist.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Erschließungsträger können Ansprüche gegen den Bürgen nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort und Datum

Siegel und Unterschriften

Anlage 2 b

Achtung!

Änderungen oder Ergänzungen im Bürgschaftstext dürfen nicht vorgenommen werden.

Gewährleistungsbürgschaft

Name und Adresse des Erschließungsträgers:	
Name und Adresse des Bürgen:	
Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag in € in Ziffern:	in Worten:
Für Ansprüche aus dem Erschließungs-/städtebaulichen Vertrag mit der <u>Landeshauptstadt Schwerin</u> <u>Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin</u> <u>Amt für Stadtentwicklung</u>	
Bauvorhaben/Maßnahme:	
Auftragsgegenstand (Gewerk):	
Abnahmedatum:	
Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag:	

Hiermit übernehmen wir für den Erschließungsträger gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin die unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft für Gewährleistungsansprüche aus dem genannten Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages und verpflichten uns, die nicht fristgerechter Erfüllung dieser Ansprüche jeden Betrag bis zum abgegebenen Höchstbetrag zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Erschließungsträger können Ansprüche gegen den Bürgen nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort und Datum

Siegel und Unterschriften

Anlage 3

Die Unterlagen der genehmigten Ausführungsplanung werden dem Erschließungsvertrag in einem gesonderten Ordner beigelegt.

Anlage 5

Anforderungen an die Straßenschluss- und Grünflächenvermessung

- Anschluss der Vermessung an das amtliche Lage- und Höhen-Bezugs-System.
 Topographische Aufnahme aller Details innerhalb des Aufnahmegebietes lage- und höhenmäßig.
 Besonderer Wert ist hierbei auf die Erfassung der unterschiedlichen Befestigungsarten zu legen (kleinste Einheit: 1 m²).
 Darstellung der Liegenschaftsgrenzen (nachrichtlich nach Zahlenwerk).
 Die öffentlichen Rasen- und Gehölzflächen sind unterschiedlich zu erfassen und die Baumstandorte sind einzumessen.

Der Erschließungsträger lässt folgende Dokumente an Vermessungsschriften erstellen:

1. Straßenpläne im Maßstab 1 : 250 oder 1 : 500 (analog der Trassenpläne).
2. Die erfassten Straßenzüge sind mit einer durchlaufenden Stationierung zu versehen, bei der die Stationierungsangabe alle 50 m erfolgen soll. Weitere Stationierungsangaben sind nicht erforderlich. Die Stationierungslinie und die Stationierungszahlen sollen in **blau** dargestellt werden.
3. Die Lieferung der digitalen Daten soll als SICAD-SQD-File oder strukturiertes DXF-File erfolgen. Die Strukturierung der digitalen Daten hat (soweit vorhanden) nach den jeweils gültigen Landesvorschriften für die ALK-gerechte Erfassung zu erfolgen.
4. Die Darstellung der Liegenschaftselemente (Gemarkungs- und Flurnamen, Flurstücksnummern, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen) soll in der Farbe **Magenta** erfolgen.
5. Auf jedem Einzelblatt ist eine Legende der verwendeten Signatur- und Linienelemente darzustellen.

Als **Zeichenträger** für die Herausgabe der Straßenpläne ist Plotter-Film (beidseitig matt, mindestens 90 g) zu verwenden.

Die Folienbelegung hat gemäß OSKA/OBAK/ZV-Aut M-V zu erfolgen; je Objekttyp/ -schlüssel ist nach Möglichkeit ein gesonderter Layer zu verwenden

Benennung des Layers gemäß OSKA/OBAK M-V (z.B.: Layername "0010233" für Flurstücksgrenzen, etc.)

Bei Verwendung von DXF-Blöcken : Blockbezeichnung möglichst gemäß OSKA/OBAK M-V (z.B.: "0643427" als Blockname für "Hydrant, oberirdisch").

Falls dies systemseitig nicht möglich oder zu aufwändig sein sollte, ist zumindest die Bereitstellung einer entsprechenden Auflistung der Blockreferenzen notwendig ("Block S58 = Hydrant, oberirdisch")